

Zu Art VI (Schischul- und Snowboardschulgesetz):

Zu Z 1:

Zunächst wird klargestellt, dass die Dienstleistungsfreiheit nicht nur Schischulen, sprich bestimmten Einrichtungen, zusteht, sondern selbstverständlich auch und vor allem natürlichen Personen, die Staatsangehörige eines EU- oder EWR-Mitgliedsstaates oder durch Staatsvertrag begünstigten Staates (wie zB der Schweiz; vgl BGBl III Nr 133/2002; ABI L 114/6 vom 30.4.2002) sind. Bisher konnte dieses EU-konforme Ergebnis nur durch eine extensive Interpretation des Schischulbegriffs erreicht werden. Um keine Inländerdiskriminierung zu bewirken, werden (weiterhin) auch Einzelpersonen aus anderen Bundesländern erfasst. In Salzburg ansässige Personen können im Übrigen schon deswegen nicht einbezogen sein, weil für sie das grenzüberschreitende Element, das der Ausübung der Dienstleistungsfreiheit inhärent ist, auch nicht in der – analogen – Form der Überschreitung einer Bundesländergrenze in Betracht kommt.

Die bisherige Abgrenzung der Ausübung der Dienstleistungsfreiheit anhand der zeitlichen Maximaldauer eines einzelnen Aufenthalts (14 Tage) und des gesamten Aufenthalts (28 Tage) pro Kalenderjahr im Land Salzburg kann nicht aufrecht erhalten werden. Diesbezüglich ist im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens auch bereits ein Mahnschreiben der EU-Kommission ergangen, in dem darauf hingewiesen wird, dass – im Einklang mit der Judikatur des EuGH – eine Abgrenzung zwischen Fällen der Ausübung der grenzüberschreitenden Dienstleistungsfreiheit und der Niederlassungsfreiheit im Einzelfall möglich sein muss. Dem soll Rechnung getragen werden. Als Orientierungshilfe für die Unterscheidung sei auf gewisse Stehsätze aus der Rechtsprechung des EuGH hingewiesen: Die Niederlassung umfasst die tatsächliche Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit durch eine feste Einrichtung auf unbestimmte Zeit (Urteil vom 25.7.1991, Rs C-221/89, *Factortame*). Im Gegensatz dazu wird die Dienstleistungsfreiheit durch das Fehlen einer stabilen und kontinuierlichen Beteiligung am Wirtschaftsleben des Aufnahmemitgliedstaates gekennzeichnet (Urteil vom 13.2.2003, Rs C-131/01, *Kommission/Italien*). Die Unterscheidung darf nicht nur auf die Dauer, sondern muss auch auf die Häufigkeit, Regelmäßigkeit und Kontinuität der Dienstleistungserbringung abstellen (Urteil vom 30.11.1995, Rs C-55/94, *Gebhard*). Eine allgemeingültige Höchstdauer kann jedenfalls nicht festgelegt werden (Urteil vom 11.12.2003, Rs C-215/01, *Schnizer*). Überdies ist auch die Tatsache, dass der Anbieter eine bestimmte Infrastruktur verwendet, nicht entscheidend, da ein Erbringer von Dienstleistungen auch im Aufnahmemitgliedstaat eine Infrastruktur zur grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen verwenden kann, ohne dort niedergelassen sein zu müssen (Urteil vom 30.11.1995, Rs C-55/94, *Gebhard*). Die Niederlassung erfordert vielmehr die Integration in das Wirtschaftsleben des Mitgliedstaates und beinhaltet die dortige Kundenwerbung auf der Grundlage eines dauernden professionellen Sitzes (Urteil vom 11.12.2003, Rs C-215/01, *Schnizer*).

Dass der Dienstleistungserbringer in seinem Herkunftsstaat rechtmäßig für die Ausübung seiner Tätigkeit niedergelassen sein muss, ist eine Anforderung, die die DL-RL, insbesondere angesichts des vorgesehenen Regimes der Verwaltungszusammenarbeit, als zulässig voraussetzt. Dies bedeutet freilich nicht, dass eine entsprechende Bewilligung im Niederlassungsstaat erforderlich ist, zumal ja dort die Tätigkeit auch frei – ohne Bewilligungsvorbehalt oder sonstige Kautelen – ausübbar sein kann. Aus diesem Grund ist auch eine dem § 12 entsprechende Qualifikationsanforderung zu normieren: es muss sich um Personen handeln, die über eine dem staatlich geprüften Schilehrer, dem Landesschilehrer oder dem Landesschilehrer-Anwärter gleichwertige Ausbildung verfügen.

Dass Schiunterricht in Ausübung der Dienstleistungsfreiheit nur außerhalb von Salzburg aufgenommenen Schülern erteilt werden darf, stellt eine unzulässige, weil diskriminierende und daher nicht zu rechtfertigende Anforderung dar (Art 16 Abs 1 lit a DL-RL). Sie hat daher zu entfallen.

Die in den Abs 3 und 4 vorgeschlagenen Änderungen greifen Kritikpunkte auf, die in einem Mahnschreiben der EU-Kommission betreffend die Verletzung der Berufsqualifikationenrichtlinie 2005/36/EG enthalten sind. Dem Art 7 dieser Richtlinie wird somit Rechnung getragen, insbesondere betreffend die nunmehr geforderten Nachweise und die in der Anzeige der Dienstleistungstätigkeit nicht mehr erforderlichen Angaben über Unterrichtsorte, voraussichtliche Unterrichtszeiten und -dauer, Teilnehmerzahl und verantwortliche Beauftragte. Nach dieser RL-

Bestimmung ist es aber eindeutig zulässig, dass vor – allerdings nur vor der erstmaligen – Dienstleistungserbringung die Berufsqualifikation nachgeprüft werden kann; somit besteht auch im Hinblick auf die DL-RL kein Problem (vgl deren Derogationsklausel im Art 3 Abs 1). Eine Frist dahingehend vorzusehen, dass die Meldung vier Wochen vor diesem erstmaligen Tätigwerden erfolgen muss, steht nicht im Widerspruch zu Art 7 der Richtlinie 2005/36/EG, vielmehr harmonisiert sie mit der in dieser Bestimmung grundsätzlich vorgesehenen einmonatigen behördlichen Entscheidungsfrist.

Zu Z 2:

Die Unzulässigkeit mehrerer Schischulbewilligungen bedeutet ein Verbot mehrerer Niederlassungen in einem Mitgliedstaat (Art 15 Abs 2 lit e DL-RL). Angesichts entsprechender EuGH-Judikatur zu Fahrschulen (Rs C-117/05) kommt eine Rechtfertigung dafür nicht in Betracht.

Zu Z 3.1 und 7.1:

Nach Art 14 Z 6 DL-RL ist die direkte oder indirekte Beteiligung von konkurrierenden Marktteilnehmern einschließlich einer solchen in Beratungsgremien an der Erteilung von Genehmigungen oder dem Erlass anderer Entscheidungen der zuständigen Behörden verboten. Nicht unter das Verbot fallen Berufsverbände und -vereinigungen oder andere Berufsorganisationen, die als zuständige Behörde fungieren. Dieses Verbot gilt auch nicht für die Anhörung von Organisationen wie Wirtschaftskammern oder Sozialpartnern zu Fragen, die nicht einzelne Genehmigungsanträge, sondern etwa die Erlassung von Verordnungen betreffen. Der Berufs-Schi- und Snowboardlehrerverband ist hier nicht Behörde, es geht um individuelle Fälle (zB Bewilligung einer Schischule, Bewilligung zur Tätigkeit als Schibegleiter); daher ist seine Anhörung nach Art 14 Z 6 DL-RL unzulässig.

Zu Z 3.2:

Die Schischulbewilligung ist eine aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit notwendige Genehmigungsregelung. Entsprechend den Ausführungen unter Pkt 1 wird die Bewilligungsfiktion vorgesehen, da außer dem Antragsteller niemandem Parteistellung im Bewilligungsverfahren zukommt.

Zu Z 4:

Bezüglich der Bewilligung zur Ausübung einer Schischulbewilligung durch einen Stellvertreter gilt das zu Z 3.2 Gesagte.

Zu Z 5:

Dass sich der Gesamtstand der Lehrkräfte aus mindestens 10 % staatlich geprüften Schilehrern und 30 % Landesschilern zusammensetzen hat, ist grundsätzlich eine unzulässige, weil diskriminierende Anforderung. Sie kann jedoch EU-konform so interpretiert werden, dass Leute mit gleichwertigen Ausbildungen oder gleichwertiger Praxis in die Quote eingerechnet werden. Dies soll ausdrücklich klargestellt werden.

Zu Z 6 und 7.2:

Dass zu Z 3.2 Gesagte trifft auch auf die Snowboardschulbewilligung und die Schibegleiterbewilligung zu, sodass jeweils die Bewilligungsfiktion zum Tragen kommen soll.

Zu Z 8:

Die vorgesehene Ausnahme erklärt sich dadurch, dass für in Ausübung der Dienstleistungsfreiheit tätige Personen die Pflichtmitgliedschaft im Berufsverband eine unzulässige Anforderung darstellt; dafür ist keine Rechtfertigung ersichtlich. Schischul- und Snowboardschulleiter (Niederlassungsfreiheit) und Lehrkräfte (Unselbstständige) fallen nicht unter die Dienstleistungsfreiheit, sodass in Bezug auf sie keine Ausnahme betreffend die Verbandszugehörigkeit normiert werden muss.

Zu Z 9 und 11:

Der Umsetzungshinweis wird ergänzt und wie sonst im Landesrecht üblich systematisch neu geordnet.